

## Erläuterungsbericht

### für eine unwesentliche Änderung des Durchführungsplanes Nr. 6

Der mit Erlaß vom 21. 3. 1956 - IX/31.41/09 - 8028/55 - genehmigte Durchführungsplan Nr. 6 soll eine unwesentliche Änderung erfahren. Gemäß Erläuterungsbericht sollen die an dem mit "B" bezeichneten Teil der Albert-Schweitzer-Straße zu erstellenden Wohngebäude ein Satteldach von ca. 51° Neigung erhalten. Auf Antrag der Eigentümer Lund und Engelbrecht soll die neue Dachneigung nunmehr ca. 35° betragen.

Desweiteren sollen die an dieser Straße zu erstellenden Gebäude eine neue Stellung erhalten, und das Doppelhaus durch zwei Einzelhäuser ersetzt werden. Die Änderung ist in dem beigefügten Deckblatt dargestellt.

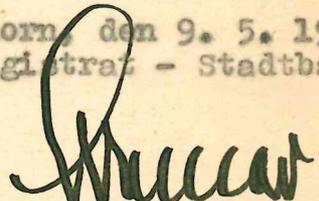
Auf eine öffentliche Auslegung wird verzichtet. Den Betroffenen wird gemäß § 13 Aufbaugesetz Gelegenheit zur Anhörung gegeben.

#### VIII. Einzelheiten der Bebauung

1. Auf den Grundstücken an der Liliencronstraße und an dem mit "B" bezeichneten Teil der Albert-Schweitzer-Straße sind die im Plan vorgesehenen Wohngebäude in massiver Bauweise als Putzbau ohne Drempe und mit einem Satteldach von etwa 35° Neigung zu erstellen.

Die Dächer sind ..... (Weiterer Text s. Erläuterungsbericht)

Elmshorn, den 9. 5. 1958  
Der Magistrat - Stadtbauamt

ix  


Stadtbaurat

**GENEHMIGT**

GEMÄSS ERLASS

IX 3406 - 373/04 - 09.75

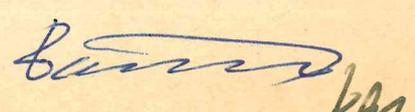
VOM 16. Juli 1958

KIEL, DEN 16. Juli 1958

Der Minister

für Arbeit, Soziales und Vertriebene  
des Landes Schleswig-Holstein

l. A.

  
kan

Beglaubigte Abschrift

A u s z u g  
aus dem Protokoll der Sitzung des Magistrats  
der Stadt Elmshorn am 22.5.58 Nr. 4b

-----

6b) Unwesentliche Änderung des Durchführungsplanes Nr.6

Auf Antrag der beteiligten Grundstückseigentümer wurde die für den oberen Teil der Albert-Schweitzer-Straße vorgesehene Bebauung geändert. An Stelle der vorgesehenen Doppelhäuser ist in einem Deckblatt vorgesehen, daß der Wendeplatz der Albert-Schweitzer-Straße von alleinstehenden Eigenheimen umrahmt werden soll. Außerdem wird beabsichtigt, die Dachneigung von 51° auf 35° zu reduzieren. Es handelt sich um eine unwesentliche Änderung des rechtskräftigen Durchführungsplans Nr. 6, die nach § 13 Abs.2 des Aufbaugesetzes dem Sozialministerium nur angezeigt zu werden braucht, wenn den Beteiligten Gelegenheit zu einer Äußerung gegeben ist.

Da städtebauliche Gesichtspunkte nicht berührt werden, genügt ein Beschluß des Magistrats. Der Bauausschuß hat der Änderung zugestimmt.

Beschluß:

Die Bebauung im Abschnitt B der Albert-Schweitzer-Straße soll entsprechend dem Deckblatt Nr.1 zum Durchführungsplan Nr.6 mit Einzelhäusern zugelassen werden, deren Satteldach eine Neigung von 35° erhalten soll. Abschnitt VIII des Erläuterungsberichts wird in Ziff.1 Abs.1 entsprechend geändert. Den beteiligten Grundstückseigentümern wird gemäß § 13 Abs.2 des Aufbaugesetzes Gelegenheit zur Äußerung gegeben; die unwesentliche Änderung wird dem Sozialministerium nach den einschlägigen Vorschriften angezeigt.

Für die Richtigkeit:

gez.Lindner

-----

Für die Richtigkeit der beglaubigten Abschrift:

Elmshorn, den 4. Juni 1958



*[Handwritten Signature]*  
(Bobell)

Stadtoberinspektor